

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

7. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 15. Dezember 2016

Nr. 33

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Barnstädt vom 29.11.2016

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2016-15/063**
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Barnstädt für das Kalenderjahr 2017 2
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Barnstädt für das Kalenderjahr 2017 2
- **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Barnstädt für das Kalenderjahr 2017** 3

Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf vom 13.12.2016

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2016-15/046**
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Kalenderjahr 2017 4
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Kalenderjahr 2017 4
- **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Kalenderjahr 2017** 5

Bekanntmachung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Obhausen

- **Bekanntmachung zur Stellenausschreibung der /des ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters** 6, 7

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Obhausen

- **Bekanntmachung des Beschlusses der Vollversammlung vom 25.11.2016** 7

Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes

Weida-Land – Anstalt des öffentlichen Rechts –

- **Bekanntmachung der 8. Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR am 22. Dezember 2016** 8, 9

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“

- **Hinweisbekanntmachung zur 1. Änd. HB II Satzung und 1. Änd. NW-Satzung** 9

Impressum 10

Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Barnstädt vom 29.11.2016

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2016-15/063**

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Barnstädt für das Kalenderjahr 2017

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt *beschließt* die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Barnstädt für das Kalenderjahr 2017 – lt. Anlage.

Weber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Barnstädt für das Kalenderjahr 2017**, beschlossen am 29.11.2016 unter der Beschluss-Nr. 2016-15/063 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 01.12.2016 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Barnstädt, den 01.12.2016

Otto Weber
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die
Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Barnstädt für das
Kalenderjahr 2017

(Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils gültigen Fassungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Barnstädt für das Kalenderjahr 2017

§ 1

Die Steuersätze – Hebesätze – für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 320 v. H. |
| Grundsteuer B (für die Grundstücke) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Barnstädt, den 01.12.2016

Otto Weber
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf vom 13.12.2016 aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2016-15/046**

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Kalenderjahr 2017

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf *beschließt* die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Barnstädt für das Kalenderjahr 2017 – lt. Anlage.

Reh
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Kalenderjahr 2017 (Hebesatzsatzung)** beschlossen am 13.12.2016 unter der Beschluss-Nr. 2016-15/046 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 14.12.2016 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 14.12.2016

Jürgen Reh
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die
Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Kalenderjahr 2017

(Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Kalenderjahr 2017

§ 1

Die Steuersätze – Hebesätze – für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	320 v. H.
Grundsteuer B (für die Grundstücke)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf , den 14.12.2016

Jürgen Reh
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Obhausen

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Obhausen, Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida – Land, Landkreis Saalekreis, Sachsen – Anhalt schreibt die Stelle der / des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

aus.

Die Stelle des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist infolge des Ausscheidens des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen.

Die Gemeinde Obhausen hat ca. 2.250 Einwohner.

Gemäß § 61 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gemäß § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen – Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38 a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen. Nach § 30 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens 19 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerberinnen und Bewerber die einer Partei oder einer Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt abgegeben wurde. Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind nur bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, in der Außenstelle Marktstraße 25, 06279 Schraplau erhältlich.

Die Wahl findet am 19. Februar 2017, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 5. März 2017 statt.

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag zu richten an:
Verbandsgemeinde Weida – Land
z.H. des Gemeindevorstandes
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf – Göhrendorf

Kennwort: Bewerbung Bürgermeisterwahl Obhausen

Die Einreichfrist endet am **Dienstag, dem 24. Januar 2017, 18.00 Uhr.**
Der Bewerbung soll eine Wählbarkeitsbescheinigung, ausgestellt von der für den Wohnort der Bewerberin / des Bewerbers zuständigen Behörde beigelegt sein.
Gem. § 30 KWG LSA wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen nur innerhalb der Einreichfrist zurückgenommen werden können.

Dubb
Gemeindevorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Obhausen

Bekanntmachung des Beschlusses der Vollversammlung vom 25.11.2016

Beschluss-Nr. 06/2016

Die Jagdgenossenschaft Obhausen *beschließt*, das entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundene steuerbare Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll.

Böttcher
Vorsteher

Pflock
Stellvertreter

Nahrstedt
Kassenwart

Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Schraplau, 12.12.2016

B e k a n n t m a c h u n g

**zur 8. Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes
Weida-Land AÖR am Donnerstag, den 22. Dezember 2016 um 18.00 Uhr
in der Gaststätte „Goldener Hirsch“ Friedensplatz 1 in 06268 Barnstädt - Weinzimmer**

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu vorgenannter Sitzung werden Sie recht herzlich eingeladen.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

1. Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung durch die Vorsitzende des Verwaltungsrates
- 1.2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung

2. öffentlicher Teil

- 2.1 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.09.2016 - öffentlicher Sitzungsteil
- 2.2 Beratung und Beschlussfassung der Kalkulation der Trinkwassergebühren für das Abrechnungsgebiet III für die Jahre 2017 bis 2019
- 2.3 Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für Grundstücksabschlüsse und Trinkwassergebühren für den Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts
- 2.4 Beratung und Beschlussfassung der Kalkulation der Abwassergebühr für das Abrechnungsgebiet I und II für die Jahre 2017 bis 2019
- 2.5 Beratung und Beschlussfassung der 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land
- 2.6 Beratung und Beschlussfassung der Kalkulation der Abwassergebühr für das Abrechnungsgebiet IV für die Jahre 2017 bis 2019
- 2.7 Beratung und Beschlussfassung der 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse und Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Untere Weida“
- 2.8 Beratung und Beschlussfassung zur Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) zur vorläufigen Weiteranwendung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung des UStG
- 2.9 Einwohnerfragestunde

3. nichtöffentlicher Teil

- 3.1 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.09.2016
- nichtöffentlicher Sitzungsteil
- 3.2 Beratung und Beschlussfassung einer Finanzangelegenheit
- 3.3 Beratung und Beschlussfassung einer Rechtsangelegenheit
- 3.4 Beratung und Beschlussfassung einer Rechtsangelegenheit
- 3.5 Beratung und Beschlussfassung einer Rechtsangelegenheit

4. Ende der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Meyer
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“**Hinweisbekanntmachung zur 1. Änd. HB II Satzung und 1. Änd. NW-Satzung**

Am 07.11.2016 wurde durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“

- die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ (1. Änderungssatzung) und
- die Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserentwässerung (1. Änderungssatzung)

beschlossen.

Die o. g. Satzungen wurden im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben am Samstag, den 26. November 2016, Jahrgang 26, Nummer 11, veröffentlicht.
Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindegemeindermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.